

SCHUTZKONZEPT

COVID-19: Schulanlagen im Besitz der Gemeinde Schöffland

Ausgabe Dezember 2021 / gültig ab 20. Dezember 2021

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sportanlagen und die durch Vereine und Gruppierungen benutzten Schulräume im Besitz der Gemeinde Schöffland. Dies betreffen die folgenden Anlagen:

- Sporthalle und Aussenanlagen
- Alte Turnhalle und Aussenanlagen
- Schulräume, Schulzentrum, Aula, Singsaal, Kochschulen

Dieses Dokument ist ab Montag, 20. Dezember 2021, gültig.

Zu beachten ist, dass pro Anlagen das Schutzkonzept durch den Betreiber spezifiziert werden kann.

2. Ausgangslage und Betrieb

(kulturelle Aktivitäten, Sportaktivitäten, Probe- und Trainingsbetrieb, kulturelle Veranstaltungen und Wettkämpfe)

Alle unter Ziffer 1 erwähnten Sportanlagen und die durch Vereine und Gruppierungen benutzte Schulräume sind gemäss den in diesem Dokument genannten Ausführungen geöffnet. Ebenso ist sowohl im Aussenbereich als auch Innenbereich der Leistungs- und Profisport gemäss BAG, BASPO, Swiss Olympic und den Sportverbänden möglich.

Im Grundsatz gilt in allen Sportanlagen und den durch die Vereine und Gruppierungen benutzten Schulräume in allen Innenräumen eine 2G-Zertifikatspflicht für alle Personen ab 16 Jahren und eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen, die von den Vereinen und Gruppierungen benutzten Schulräume, etc. werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Der Betreiber vor Ort kann Anpassungen vornehmen. Die Reinigung von Sportgeräten und übrigen in Benützung stehende Utensilien ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts, resp. der Utensilien (Betreiber der Anlagen oder Probe- und Trainingsveranstalter).

2.1. Probe- und Trainingsbetrieb sowie kulturelle Veranstaltungen und Wettkämpfe

Der Probe-, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie kulturelle Veranstaltungen in den in diesem Schutzkonzept unter Ziffer 1 enthaltenen Objekten ist grundsätzlich möglich.

2.2. Profisport/Leistungssport

Leistungssportlerinnen und Leistungssportler mit einem nationalen oder Leistungsausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) sowie bei Mannschaftssportarten im professionellen oder semiprofessionellen Betrieb haben mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) Zugang zu öffentlichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben und müssen keine Maske tragen. Für den Profisport gelten ausserdem die Regeln der Arbeitswelt. Die Arbeitgeber, in diesem Falle die Clubs oder Vereine, legen die Schutzmassnahmen im Schutzkonzept fest. Sinngemäss ist diese Regelung auch auf kulturelle Aktivitäten anzuwenden.

2.3. Trainingsbetrieb Breitensport / Probetrieb / Kulturelle Aktivitäten

2.3.1. Aussenbereiche

Für kulturelle und sportliche Aktivitäten sowie Proben, die ausschliesslich in Aussenbereichen stattfinden, bestehen keine speziellen Vorgaben.

2.3.2. Innenbereiche

2G-Zertifikatspflicht:

Jede sportliche oder kulturelle Aktivität, die in geschlossenen Räumen stattfindet (Trainings, Proben, usw.) erfordert ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene.

Es kann seitens des Probe- oder Trainingsveranstalters auf 2G+ (Geimpft, Genesen plus Zertifikat eines negativen Corona-Tests) ausgeweitet werden. Kein negativer Test brauchen Personen, deren Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt.

Detaillierte Bestimmungen zu den nationalen Vorgaben für Sportaktivitäten sind z. Bsp. dem FAQ des BASPO zu entnehmen. Gleiches gilt für die übergeordneten Dachverbände von kulturellen Aktivitäten, usw.

Maskenpflicht:

Jede Person ab 12 Jahren muss in den in diesem Schutzkonzept bezeichneten Anlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.). Sie gilt grundsätzlich sowohl für Proben und Trainings wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe.

Die Maskenpflicht kann im Amateur- und Breitensport sowie auch Proben, usw., aufgehoben werden, wenn seitens des Probe- oder Trainingsveranstalters der Zugang auf Personen beschränkt wird, die geimpft, genesen und zusätzlich negativ getestet sind (2G+). Die 2G+-Regel gilt nicht für Personen unter 16 Jahren.

Wird von mindestens einer anwesenden Person bei einer kulturellen oder sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben. Wird der Sport, das Musizieren, das Singen, Proben, usw., von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung von Kontaktdaten nicht zwingend.

2.4. Veranstaltungen: Konzerte, Sportveranstaltungen, Theater, Wettkämpfe, usw.

2.4.1. Meldepflicht für Veranstaltungen ab 300 Personen

Im Aargau muss jede Veranstaltung ab 300 Personen (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) den kantonalen Behörden bekannt gegeben werden – unabhängig davon, ob der Wettkampf/die Veranstaltung in Innen- oder in Aussenräumen stattfindet.

Detaillierte Informationen dazu sind unter folgenden Link ersichtlich, resp. einsehbar:

https://www.ag.ch/de/themen_1/coronavirus_2/informationen_zu_veranstaltungen/informationen_zu_veranstaltungen_1.jsp

2.4.2. Zertifikatspflicht

Aussenbereich

An kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Wettkämpfen, usw. im Freien mit mehr als 300 Personen (Teilnehmende, inkl. Helfende, Zuschauende, etc.) gilt die 3G-Zertifikatspflicht. Nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen erhalten Zutritt.

Innenbereich

An kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Wettkämpfen, usw. in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht, unabhängig der Anzahl anwesenden Personen. Nur geimpfte oder genesene Personen erhalten Zutritt.

Es kann seitens der Veranstalter auf 2G+ (Geimpft, Genesen plus Zertifikat eines negativen Corona-Tests) ausgeweitet werden. Kein negativer Corona-Test brauchen Personen, deren Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt.

2.4.3. Maskenpflicht

Aussenbereich:

Umfasst eine Veranstaltung mehr als 1000 Personen (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) gilt im Aargau eine Maskenpflicht für alle anwesenden Personen ab 12 Jahren auch im Aussenbereich.

Für die Konsumation von Speisen und Getränken darf die Maske abgenommen werden. Die Konsumation muss jedoch sitzend erfolgen (gilt nicht für am Wettkampf beteiligte Sporttreibende, resp. sinngemäss auch für die Anwendung im kulturellen Bereich).

Innenbereich:

Jede Person ab 12 Jahren muss in den in diesem Schutzkonzept bezeichneten Anlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.).

Während der kulturellen oder sportlichen Aktivität dürfen Personen unter 16 Jahren die Maske ablegen. Für alle anderen Personen gilt die Maskenpflicht grundsätzlich auch während der Sportausübung, sowohl für Proben und Trainings sowie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe.

Die Maskenpflicht kann im Amateur- und Breitensport sowie in gleichgelagerten kulturellen Bereichen aufgehoben werden, wenn seitens des Veranstalters der Zugang auf Personen beschränkt wird, die geimpft, genesen und zusätzlich negativ getestet sind (2G+). Die 2G+-Regel gilt nicht für Personen unter 16 Jahren.

Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der kulturellen oder sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen (auch der Zuschauenden) zu erheben. Wird der kulturelle Akt oder der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht zwingend.

Für die Konsumation von Speisen und Getränken darf die Maske abgenommen werden. die Konsumation muss jedoch sitzend erfolgen (gilt nicht für die an Veranstaltung beteiligten z. Bsp. musizierenden, resp. am Wettkampf beteiligte Sporttreibende).

2.4.4. Beschränkung auf 2G+

Unabhängig von der Anzahl anwesenden Personen und unabhängig davon, ob eine Veranstaltung drinnen oder draussen stattfindet, haben Organisatoren von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Wettkämpfen, usw. welche in den im vorliegenden Schutzkonzept unter Ziffer 1 bezeichneten Objekten im Besitze der Gemeinde Schöffland stattfinden, die Möglichkeit, den Zutritt auf geimpfte, genesene und zusätzlich negativ getestete Personen (2G+) zu beschränken und auf eine Maskenpflicht zu verzichten. Eine Umsetzung dieser Regelung ist nur dort möglich, wo die für die Schule geltenden Bestimmungen in übergeordneter Weise nicht tangiert, resp. verletzt werden. Die diesbezüglich geltenden schulischen Bestimmungen gehen vor. Eine Umsetzung einer 2G+-Variante ist vorgängig mit der Schule Schöffland (Kontakt: Schulverwaltung, Tel. 062 739 13 13 abzusprechen).

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Wettkämpfe und Sportveranstaltungen sind dem FAQ des BASPO zu entnehmen. Gleiches gilt allfällig auch für die übergeordneten Dachverbände von kulturellen Aktivitäten, usw.

3. Schutzkonzept der Probe- und Trainingsveranstalter (Vereine, Gruppierungen, usw.)

3.1. Grundsätze

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit kulturellen Aktivitäten, Sportaktivitäten, usw., umzusetzen.

Jede an einer kulturellen, sportlichen oder anderweitigen, in seiner Eigenart gleich zu beurteilenden und zu behandelnden Aktivität teilnehmende Person, soll weiterhin seine Eigenverantwortung wahrnehmen. Dabei gilt:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training, an den Wettkampf, an die Veranstaltung. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Gäste mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Fakultatives Maskentragen, wo möglich Abstand zu anderen einhalten
- Regelmässiges testen, freiwilliges impfen

Detaillierte weitere Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem FAQ des BASPO zu entnehmen. Gleiches gilt allfällig auch für die übergeordneten Dachverbände von kulturellen Aktivitäten, usw.

3.2. Ausarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und/oder der Vorgaben des jeweiligen Verbands muss jeder Probe-, Trainings- und Wettkampfs- sowie Konzertveranstalter, usw., ein auf seine Probe, Trainings/seine Veranstaltung sowie seinen Wettkampf angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. **Es erfolgt weiterhin keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte durch die Gemeinde als Betreiberin der in diesem Schutzkonzept bezeichneten Objekte.**

Wer als kulturelle Gruppierung, Sportgruppe, Verein, etc., keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und –sportler, etc., müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Es ist Aufgabe jeweiligen Veranstalter von Proben, Trainings, Veranstaltungen, Wettkämpfen, etc., sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden, Leiterinnen, Leiter, Trainerinnen, Trainer, Mitglieder, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings oder Proben von Nachwuchsgruppierungen), etc., detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.

Sollte die in diesem Konzept bezeichneten Anlagen und Räumlichkeiten mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

3.3. Weitere wichtige Hinweise

Jede an einer betreffenden Aktivität teilnehmende Person, soll weiterhin seine Eigenverantwortung wahrnehmen. Dabei gilt:

- Für die Benutzung der Anlagen gemäss Hallenplan sowie auch für das Benützen ausserhalb dieser Zeiten (spezielle Vermietungen für Veranstaltungen, etc., mit vorgängiger Bewilligung) gelten die in diesem Schutzkonzept festgehaltenen Bestimmungen.
- Die Vereine haben sich an die ihnen zugeteilten Trainingstage/–zeiten zu halten.
- Die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportveranstaltungen wird unter Ziffer 2.4. geregelt. Bezüglich der Durchführung von übrigen öffentlichen und privaten Veranstaltungen (z. Bsp. Generalversammlungen), bei welchen Liegenschaften und Räumlichkeiten der Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Schöffland benützt, resp. gemietet werden, richten sich die dafür geltenden Bestimmungen und Massnahmen nach den geltenden Vorgaben von Bund und Kanton. Die dazugehörigen Details sind folgendem Link (kantonalen Weisungen) zu entnehmen:

https://www.ag.ch/de/themen_1/coronavirus_2/informationen_zu_veranstaltungen/informationen_zu_veranstaltungen_1.jsp

- Regelmässiges testen, freiwilliges impfen.
- Das Benützen von Handdesinfektionsmittel wird den Benützern freigestellt, diese sind durch diese selbst zur Verfügung zu stellen. Die Hygieneregeln gilt es im Allgemeinen weiterhin zu beachten. Händewaschen vor und nach dem Training.
- Die Benutzung von Schulräumen durch Vereine und Gruppierungen (Kochschulen, Aula etc.) unterliegen ebenfalls den obgenannten Weisungen.
- Für die Aussenanlagen (roter Platz, Sportrasen) gilt weiterhin: Nach Absprache mit dem Hauswart bis Freitagabend für die Benutzung in der nachfolgenden Woche.

- An den Wochenenden sind Belegungen der bezeichneten Anlagen zu sportlichen oder kulturellen Zwecken unter Berücksichtigung der vorgenannten Bestimmungen und Einschränkungen gestattet.
- Die in diesem Konzept bezifferten Sport-, resp. Schulliegenschaften bleiben noch bis und mit zum 23. Dezember 2021 geöffnet. Ab dem 3. Januar 2022 sollen die Anlagen wieder zur Benützung freigegeben werden. Dies sofern es die epidemiologische Lage zu diesem Zeitpunkt noch erlaubt.

Kontaktpersonen

Sporthalle (Dreifachturnhalle)

Rudolf Tanner, Hauswart: Tel. 079 276 60 29

Alte Halle, Kochschulen

Rudolf Tanner, Hauswart: Tel. 079 276 60 29

Schulräume, Aula, Singsaal

Daniel Galliker, Hauswart: Tel. 079 311 90 28

Schulzentrum

Fabian Baumann, Hauswart: Tel. 079 572 22 21

Bauverwaltung Schöffland

Stefan Galliker: Tel. 062 739 12 56

Gemeindekanzlei Schöffland

Michael Urben: Tel. 062 739 12 23

Bauverwaltung/Gemeindekanzlei

20. Dezember 2021 / ga_mu